



# Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

## Urteil

11 O 55/17

Verkündet am 24.01.2018

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

hat das Landgericht Hannover – 11. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht ###, den Richter am Landgericht ### und den Richter am Landgericht ### auf die mündliche Verhandlung vom 10.01.2018 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen,
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die Klägerseite nimmt als Anlegerin im Zusammenhang mit der Zeichnung eines geschlossenen Publikumsfonds in Gestalt einer GmbH & Co. KG die Beklagte als Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer der Mittelverwendungskontrolleurin des Fonds auf Schadensersatz in Anspruch.

Investitionsgegenstand der streitgegenständlichen Beteiligung - der ### (im Folgenden: Fonds) - war laut Emissionsprospekt vom 30.6.2012 (Anlage K7) die

Errichtung und der anschließende Verkauf von drei Wasserkraftwerken in der Türkei mittels einer durch Anteilsverkauf erfolgenden Beteiligung an der dortigen Betreibergesellschaft.

Als Mittelverwendungskontrolleurin für den Fonds bzw. für das auf die Treuhandkonten der Treuhänderin/Treuhandkommanditistin ###) eingezahlte Anlegerkapital fungierte die ###). Dem Emissionsprospekt war unter Ziffer 10.3. der entsprechende Mittelverwendungskontrollvertrag vom 15.11.2011 beigelegt.

In § 1 des Mittelverwendungskontrollvertrages heißt es unter anderem, dass von dem Treuhandkonto der Treuhänderin Verfügungen nur gemeinsam von der Geschäftsführung der Gesellschaft mit dem Mittelverwendungskontrolleur vorgenommen werden können. In § 2 Ziffer 1 des Mittelverwendungskontrollvertrages war bestimmt, dass entsprechende gemeinsame Verfügungen nur unter bestimmten, dort benannten Voraussetzungen zum Zwecke der Realisierung des Projekts zulässig sind.

Zudem hieß es im Emissionsprospekt zu dem Fonds unter dem Punkt „Mittelverwendungskontrolle/Treuhänderin“ (Seite 11):

*„Der Mittelverwendungskontrollvertrag zwischen der Emittentin, der ### und einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als unabhängiger Mittelverwendungskontrolleur stellt während der Investitionsphase eine durchgängige Mittelverwendungskontrolle nach ausschließlich formalen Kriterien sicher.“*

Darüber hinaus erstellte ### unter dem 26.3.2012 eine Bescheinigung für den Fonds (Anlage K9). Gegenstand dieser Bescheinigung war die Begutachtung der Plausibilität des Fonds im Hinblick auf verschiedene Kategorien. Die Bewertung schloss mit dem Gesamtergebnis „4,5 ausgezeichnet“. Zu der eigenen Kategorie „Mittelverwendungskontrollvertrag“ wurde ausgeführt, dass dieser Vertrag die Voraussetzungen für eine hinreichende Kontrolle der Verwendung des Eigenkapitals für das Projekt entsprechend den Prospektangaben erfülle.

Die Treuhänderin unterhielt für den Fonds seit 2011 bzw. 2012 zwei Treuhandkonten (vgl. Kontoanlagebestätigungen der ###Anlagen K16 und K17). Das Konto der Anlage K16 (eröffnet am 20.12.2011) wird in dem Mittelverwendungskontrollvertrag vom

15.11.2011 benannt. Auf beide Konten waren allerdings Verfügungen ohne Zustimmung der ### als Mittelverwendungskontrolleurin möglich; es handelte sich nicht um sog. „Und-Konten“ (vgl. Bestätigung der ###Anlage K18).

Da die Treuhänderin bzw. die Fondsgesellschaft die Beiträge der Kommanditisten - was zwischen den Parteien streitig ist - ohne Kenntnis der ### einzog und entgegen den Vorgaben des Mittelverwendungskontrollvertrags darüber weiterverfügte, kündigte die ### - dies wiederum ist unstrittig - mit Schreiben vom 14.2.2013 (Anlage K22) schließlich den Mittelverwendungskontrollvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Mit Schreiben vom 12.3.2013 (Anlage K10) erklärte die ### gegenüber sämtlichen ihr bekannten Vertriebspartnern des Fonds, dass die ### in der Zeit vom 15.11.2011 bis zum 15.2.2013 die Mittelverwendungskontrolle nicht habe durchführen können und sie daher den Mittelverwendungskontrollvertrag fristlos gekündigt habe.

Zuständiger Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer für die ### war die Beklagte (vgl. Versicherungsschein Anlage K1). Dem Versicherungsverhältnis lagen die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie die VH 558:01 zugrunde; zudem sind die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Wirtschaftsprüfer (BBR-W) Bestandteil der Versicherungsbedingungen (insgesamt im Folgenden: AVB).

Teil 1 A. § 4 Nr. 5 der AVB („Ausschlüsse“) lautet folgendermaßen:

*„Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche [...]*

*Nr. 5 wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. [...]*“

Über das Vermögen der ### wurde unter dem 16.11.2016 das Insolvenzverfahren eröffnet. Über das Vermögen der Treuhänderin wurde ebenfalls das Insolvenzverfahren eröffnet.

Gegen die ### haben andere Anleger in verschiedenen Verfahren - unter anderem zu den Aktenzeichen 10 O 2218/16 und 6 O 2222/16 - Urteile des Landgerichts Nürnberg-Fürth (vgl. Urteile vom 11.11.2016, Anlage K2 und vom 27.10.2016, Anlage

K3) erstritten, durch die die ### zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt wird. Die Klägerseite hat diesen Rechtsweg nicht beschränkt, aber ihre Schadensersatzforderung im Insolvenzverfahren über das Vermögen der ### zur dortigen Insolvenztabelle angemeldet (vgl. Tabellenauszug bzw. Anmeldung Anlagen K24, K26). Die Forderung wurde vom Insolvenzverwalter zunächst bestritten, nachträglich aber nach teilweiser Rücknahme anerkannt.

Die Klägerseite behauptet, sie habe sich als Kommanditistin durch Beitrittserklärung vom 31.7.2012 (Anlage K6) mit einem Nominalkapital von 10.000 € zuzüglich eines Agios von 3 % an dem streitgegenständlichen Fonds beteiligt (vgl. Kontoauszug Anlage K 15).

Der Zeichnung des Fonds durch die Klägerseite sei eine Beratung bzw. Vermittlung durch den Vermittler ### vorausgegangen. Im Rahmen dieser Beratung bzw. Vermittlung habe der Vermittler den Emissionsprospekt zu dem Fonds sowie eine Kurzbroschüre (Anlage K8) verwandt. Ob die für den Fonds von der ### ausgestellte Bescheinigung vom 26.3.2012 ebenfalls Gegenstand der Beratung war, dazu ist der klägerische Vortrag widersprüchlich (vgl. Klage S. 4 unten vs. Schriftsatz vom 6.10.2017, S. 4 oben). Diese Unterlagen seien auch für die Einwerbung von Anlagekapital vorgesehen gewesen.

Die Klägerseite behauptet des Weiteren, ### habe von Beginn an keine Mittelverwendungskontrolle der eingezahlten Anlegergelder ausgeübt und dadurch vertrags- bzw. zweckwidrige Verfügungen vom Treuhandkonto durch den Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin ohne Kenntnis der ### ermöglicht. Dies deshalb, weil der Geschäftsführer der ### über den Beginn der Kapitaleinwerbung für den Fonds bzw. den Beginn von dessen Geschäftstätigkeit getäuscht worden sei. Angesichts der fehlenden Kenntnis der ### von dem Beginn bzw. den bereits erfolgten Kontoverfügungen komme eine wissentliche Pflichtverletzung der ### nicht in Betracht.

Darüber hinaus hätte entgegen der Prospektangaben weder die Fondsgesellschaft noch die türkische Betreibergesellschaft in den Jahren 2011 bzw. 2012 eine Konzession bzw. Betriebserlaubnis hinsichtlich der Wasserkraftwerke besessen. Vielmehr habe sich lediglich eine dritte Projektgesellschaft - die die tatsächliche Eigentümerin der Wasserkraftwerke sei - um die Erteilung der Erlaubnis bemüht.

Wäre die Klägerseite auf die fehlerhaften Prospektangaben bzw. unrichtige Bescheinigung vom 26.3.2012 hingewiesen oder darüber informiert worden, dass die prospektierte ordnungsgemäße Mittelverwendungskontrolle nicht gewährleistet ist, so hätte sie sich nicht beteiligt.

Die Klägerseite beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.300 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche und Übertragung der Rechte an der Beteiligung an der ### in Höhe einer Nominalbeteiligung von 10.000 €, Anlegernummer 2533, zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich im Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet den konkreten Hergang der hiesigen Zeichnung im Wesentlichen mit Nichtwissen.

Des Weiteren meint die Beklagte, dass der Klägerseite ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch der ### gegen die Beklagte als Versicherer gemäß §§ 110, 106 VVG bereits mangels eines *rechtskräftigen* Urteils der Klägerseite gegen die ### nicht zustehe. Die Feststellung zur Insolvenztabelle sei insoweit nicht ausreichend und stelle auch kein Anerkenntnis durch den Insolvenzverwalter dar.

Im Hinblick auf einen Direktanspruch gegen die Beklagte gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 VVG fehle es an substantiiertem Vortrag der Klägerseite zum Vorliegen eines Versicherungsfalles und des Eintritts eines versicherten Schadens.

Schließlich ist die Beklagte der Ansicht, dass eine wissentliche Pflichtverletzung der ### als Versicherungsnehmerin im Sinne von Teil 1 A § 4 Ziffer 5 der AVB (VH 558:01) gegeben sei, die für sie als Versicherer zur Leistungsfreiheit führe. Eine

wissentliche Pflichtverletzung würde sich bereits aus dem hier vorliegenden Verstoß gegen Primitiv- oder Elementarwissen im Sinne einer Kardinalspflichtverletzung ergeben.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerseite hat gegen die Beklagte weder einen (Direkt-)Anspruch gem. §§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VVG, 280 Abs. 1, 328 BGB in Verbindung mit dem Mittelverwendungskontrollvertrag noch ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch der ### als Versicherungsnehmerin gegen die Beklagte als Versicherer.

Denn es ist hier von einer wissentlichen Pflichtverletzung seitens der ### als Versicherungsnehmerin im Sinne von Teil 1 A. § 4 Nr. 5 der AVB auszugehen, sodass kein Versicherungsschutz und für die Beklagte als Versicherer dementsprechend keine Leistungspflicht besteht.

#### 1) Pflichtverletzung (1): fehlende Mittelverwendungskontrolle

##### a) Pflichtverletzung

Der BGH hat bereits 2009 in einem insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des zugrunde liegenden Mittelverwendungskontrollvertrags gleichgelagerten Fall entschieden, dass ein Mittelverwendungskontrollleur seine Pflichten verletzt, wenn er es unterlässt, vor Aufnahme der Tätigkeit der Fondsgesellschaft durch Überprüfung der Konto-Zeichnungsbefugnisse sicherzustellen, dass eine vertragsgemäße Mittelverwendungskontrolle gewährleistet ist (vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2009, III ZR 109/08, juris Rn. 16 ff.). Dabei hat der BGH eine solche Kontrollpflicht bereits zu einem Zeitpunkt angenommen, bevor das Anlagemodell „einsatzbereit“ war, da die Mittelverwendungskontrolle nach ihrem Sinn und Zweck sichergestellt sein müsse,

bevor die Anleger Beteiligungen zeichnen und Zahlungen auf ihre Einlage leisten (BGH, a.a.O., juris Rn. 22 ff.).

Nach diesen Grundsätzen bestand vorliegend für die ### als für den Fonds bestellte Mittelverwendungskontrolleurin die Pflicht, spätestens unverzüglich nach Abschluss des Mittelverwendungskontrollvertrags am 15.12.2011 zu überprüfen, ob für die Treuhandkonten Vollmachtsregelungen bzw. Verfügungsbeschränkungen bestehen, die eine ordnungsgemäße Durchsetzung der Vorgaben aus dem Mittelverwendungskontrollvertrags (v.a. Vornahme ausschließlich gemeinsamer Verfügungen der Geschäftsführung der Gesellschaft bzw. Treuhänderin mit dem Mittelverwendungskontrolleur) ermöglichen. Für den Fall, dass entsprechende Regelungen nicht bereits etabliert waren, bestand die Verpflichtung der ###, unverzüglich auf eine vertragskonforme Einrichtung hinzuwirken und ggf. - sollte dies nicht erfolgreich sein - die Pflicht, sowohl die bereits investierten Anleger als auch potentielle Kapitalgeber in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass eine vertrags- bzw. prospektgemäße Mittelverwendungskontrolle nicht erfolgen kann (vgl. zu diesen Pflichten BGH, a.a.O., juris Rn. 28 f. m.w.N.).

Diesen Verpflichtungen ist die ### unstreitig gar nicht bzw. zu spät - nämlich erst im Jahr 2013 mit einer Mitteilung an die Vermittler - nachgekommen.

Entgegen der Auffassung der Klägerseite kommt es darauf, ob die ### über den Beginn der Kapitaleinwerbung bzw. den Beginn der Kontoverfügungen getäuscht wurde, für die Pflichtverletzung nicht an. Denn die ### musste bereits bei Abschluss des Mittelverwendungskontrollvertrags am 15.12.2011 von einer „Einsatzbereitschaft“ des Anlagemodells im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgehen. Hierfür spricht zunächst, dass ein Treuhandkonto im Mittelverwendungskontrollvertrag bereits konkret benannt war. Darüber hinaus heißt es in der Präambel des Mittelverwendungskontrollvertrages unter anderem, dass aus dem Emissionskapital Gründung, Anlauf, Projektierung und Platzierungskosten der Gesellschaft bezahlt werden (vgl. Absatz 2). Daraus ergibt sich, dass bereits in der frühen Anfangsphase des Fonds mit zu kontrollierenden Zahlungsvorgängen vom Treuhandkonto zu rechnen war, zumal gerade auch die Vergütung der ### gemäß § 4 des Mittelverwendungskontrollvertrages spätestens zum 31.12.2012 fällig war. Der ### war damit jedenfalls mit Abschluss der Mittelverwendungskontrollvertrags klar, dass eine Abwicklung von Zahlungen über das Treuhandkonto jederzeit beginnen kann.

Angesichts dessen verfängt auch die - ohnehin kaum substantiierte - Behauptung der Klägerseite, die Verantwortlichen der ###- insbesondere ###- hätten die Geschäftsführung der ### „aktiv getäuscht“ bzw. ihr gegenüber gegenüber erklärt, dass die Investitionsphase des Fonds noch nicht begonnen habe und noch keine Anlegergelder eingesammelt, geschweige denn ausgegeben werden würden, nicht. Denn auf entsprechende Beteuerungen - sollten sie denn erfolgt sein - durfte die ### in keiner Weise vertrauen. Denn die Mittelverwendungskontrolle durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer dient doch gerade dem hervorstechenden Zweck, ein etwaiges unredliches Verhalten eines anfänglich auch noch so vertrauenswürdigen Fondsverantwortlichen zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist für jedermann völlig klar, dass ein Mittelverwendungskontrolleur allein auf Aussagen bzw. Zusagen der Fondsverantwortlichen nicht vertrauen darf, weil dann die zu gewährleistende Mittelverwendungskontrolle offenkundig leerläuft.

b) Wissentlichkeit

Die Pflichtverletzung erfolgte nach Auffassung der Kammer auch wissentlich im Sinne von Teil 1 A. § 4 Nr. 5 der AVB. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung schließt sich die Kammer den Ausführungen des OLG München in dessen Urteil vom 17.9.2015 (23 U 1751/14, juris Rn. 39 ff.) an.

aa)

Hiernach ist es zwar grundsätzlich Aufgabe des darlegungs- und beweispflichtigen Versicherers, Anknüpfungstatsachen vorzutragen, die als schlüssige Indizien für eine wissentliche Pflichtverletzung betrachtet werden können. Allerdings ist der Vortrag weiterer zusätzlicher Indizien dann entbehrlich, wenn es sich um die Verletzung elementarer beruflicher Pflichten handelt, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann.

Allein die fehlende unverzügliche Überprüfung der Treuhandkonten seitens der ### stellt nach Ansicht der Kammer eine Verletzung elementarer beruflicher Pflichten eines Mittelverwendungskontrolleurs bzw. Wirtschaftsprüfers dar, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann.

Selbst die Klägerseite geht davon aus, dass der ### ihre Pflichten aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag bekannt waren, insbesondere dass diese Kontrolle



durch eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis über das Treuhandkonto umgesetzt werden musste (vgl. Seite 5 des Schriftsatzes vom 21.7.2017), was - ebenfalls unstreitig - nicht erfolgt ist. Damit steht fest, dass die ### wissentlich gegen die zentrale Pflicht - anders ausgedrückt: die Kardinalspflicht - des Mittelverwendungskontrollvertrages verstoßen hat. Die Kammer hat mit Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung aus dem Jahr 2009 bereits ausgeführt, dass die Rechtsansicht der Klägerseite, diese Pflicht habe noch nicht „in vollem Umfang“ (?) mit Abschluss des Mittelverwendungskontrollvertrages einsetzen können, in keiner Weise mit dem Sinn und Zweck einer ordnungsgemäßen Mittelverwendungskontrolle in Einklang zu bringen ist. Nach Auffassung der Kammer muss dies bzw. die vorbezeichnete Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2009 der ### als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch bekannt gewesen sein, sodass ihr klar war, wann ihre Pflichten als Mittelverwendungskontrolleurin beginnen. Hierfür spricht im Übrigen auch das Schreiben der ### vom 4.2.2013 (Anlage K 21), in dem ausdrücklich Bezug genommen wird auf die zu den Pflichten eines Mittelverwendungskontrolleurs ergangene Rechtsprechung.

Soweit eine vorvertragliche Aufklärungspflicht der ### gegenüber der Klägerseite besteht, diese über eine nicht stattfindende Mittelverwendungskontrolle zu informieren (s.o.), die ### dieser Pflicht aber nicht nachgekommen ist, ist ebenfalls von einer wissentlichen Pflichtverletzung auszugehen (vgl. hierzu OLG München, a.a.O., juris Rn. 44 ff.). Denn angesichts der eindeutigen Formulierung des Mittelverwendungskontrollvertrags und dessen Sinn und Zweck hat die ### gewusst, dass die Mittelverwendungskontrolle zuvörderst dem Schutz der Anleger dient und diese bei etwaigen Pflichtverletzungen aus dem Vertrag jedenfalls Schadensersatzansprüche unmittelbar gegen die ### herleiten können (vgl. insoweit auch die Ausführungen auf Seite 2 der Anlage K21). Darüber hinaus wird auch gerade aus der von der ### erstellten Bescheinigung vom 26.3.2012 deutlich, dass diese sich über die zentrale Bedeutung der Mittelverwendungskontrolle für die Anleger im Klaren war, so wird dies als eigene konkrete Bewertungskategorie für den Fonds herausgestellt. Dass der ### bewusst war, dass diese Bescheinigung zur Kapitaleinwerbung bei potentiellen Anlegern verwendet wurde und damit in aller Regel auch eine maßgebliche Unterlage für deren Anlageentscheidungen war, daran hat die Kammer keinen Zweifel. Eine anderweitige Verwendung erscheint fernliegend

(Bezeichnung als „Bescheinigung“, Aufmachung, Verwendung eines Notensystems) und wird auch nicht vorgetragen.

bb)

Umstände, warum trotz festgestellter Verletzung einer Kardinalspflicht der Schluss auf eine wissentliche Pflichtverletzung im konkreten Fall nicht zulässig ist bzw. gegenläufige Indizien hat die Klägerseite im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast (vgl. OLG München, a.a.O., juris Rn. 47, m.w.N.) nicht dargetan.

Denn irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass die ### davon ausgehen durfte, die Treuhandkonten seien entsprechend den Vorgaben aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag - also v.a. mit einer ausschließlich gemeinsamen Verfügungsberechtigung - eingerichtet, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich (anders gerade in dem Verfahren, das der klägerseits zitierten Entscheidung des OLG München vom 10.2.2016, 3 U 4332/13 zugrunde liegt). Offenbar hat auch die in den Verfahren 10 O 2218/16 bzw. 6 O 2222/16 vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth verklagte ### keine solchen Anhaltspunkte benannt (vgl. insbesondere Seite 27 des Urteils der Anlage K2 bzw. S. 16 f. des Urteils der Anlage K3). Entsprechendes gilt dafür, dass die ### entgegen den vorherigen Ausführungen nicht mit einem Beginn der Zahlungsabwicklung über die Treuhandkonten rechnen musste. Konkrete Anhaltspunkte ergeben sich auch nicht aus der klägerseits zitierten Passage der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg vom 4.8.2017 (vgl. Anlage K28, S. 39) gegen den Hauptverantwortlichen der ###. Denn daraus ergibt sich lediglich, dass ###- nach der Bewertung der Staatsanwaltschaft - die eingerichtete Mittelverwendungskontrolle in vielen Fällen gezielt umgangen habe. Was dies konkret bedeutet und ob bzw. inwiefern sich dies überhaupt auf das Verhältnis zur ### auswirkt, bleibt völlig im Dunkeln. Entsprechendes gilt dafür, dass die ### entgegen den vorherigen Ausführungen nicht mit einem Beginn der Zahlungsabwicklung über die Treuhandkonten rechnen musste.

## 2) Pflichtverletzung (2): Erstellung der Bescheinigung vom 26.3.2012

Dem Vortrag der Klägerseite lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob eine entsprechende Pflichtverletzung der ### überhaupt gerügt werden soll bzw. ihr Vortrag dazu, ob die Bescheinigung nun der Beratung zugrunde lag oder nicht, ist

widersprüchlich (s. Tatbestand). Aber unabhängig davon ist selbst dann, wenn die Bescheinigung hier verwandt worden sein sollte, nach Auffassung der Kammer auch insoweit eine - gem. AVB den Versicherungsschutz ausschließende - wissentliche Pflichtverletzung anzunehmen.

#### a) Pflichtverletzung

Zunächst ist die Bewertung der Kategorie „10. Mittelverwendungskontrollvertrag“ mit „4,0 sehr gut“ in der Bescheinigung vom 26.3.2012 offenkundig unvertretbar, da - wie ausgeführt - eine ordnungsgemäße Mittelverwendungskontrolle gerade nicht gewährleistet und dies der ### bekannt war. Darüber hinaus werden in der Bescheinigung zwar die zur Prüfung verwendeten Unterlagen benannt, es wird aber gerade nicht erklärt, dass diese offenbar unvollständig waren bzw. für eine belastbare Plausibilitätsprüfung nicht ausreichten. Die Bescheinigung vermittelt vielmehr einen gegenläufigen Eindruck, nämlich dass eine umfassende und ins Einzelne gehende Prüfung der Plausibilität vorgenommen wurde. Schließlich lassen sich Bewertungen zu verschiedenen in der Bescheinigung genannten zentralen Merkmalen nicht mit den der ### damals zugänglichen Informationen rechtfertigen (vgl. im Einzelnen LG Nürnberg, Urteil vom 11.11.2016, 10 O 2218/16, S. 17 f., lit. b).

#### b) Wissentlichkeit

Bei den Pflichten hinsichtlich der Erstellung einer Bescheinigung wie der streitgegenständlichen bzw. bei dem damit einhergehenden Gebot, angesichts der vorbezeichneten Umstände das Ausstellen einer solchen Bescheinigung - v.a. mit einer entsprechenden Aussage zur Mittelverwendungskontrolle - zu unterlassen, handelt es sich um die Verletzung derart elementarer beruflicher Pflichten, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann. Mit anderen Worten: Es kann nach Ansicht der Kammer bei jedem Wirtschaftsprüfer nach allgemeiner Lebenserfahrung die Kenntnis dahingehend vorausgesetzt werden, dass sich die Ausstellung der streitgegenständlichen Bescheinigung unter den gegebenen Umständen hier schlichtweg verboten hat. Damit ist der Vortrag weiterer Indizien von Seiten der Beklagten zur Wissentlichkeit entbehrlich.

Auch zum Zeitpunkt der Erstellung der Bescheinigung sind keine Umstände ersichtlich, die gegen die indizierte Wissentlichkeit sprechen, also aufgrund derer die

### insbesondere davon ausgehen durfte, dass nunmehr eine ordnungsgemäße Mittelverwendungskontrolle etabliert ist bzw. die Einwerbung von Beteiligungskapital entgegen aller dem widersprechenden Anhaltspunkte immer noch nicht erfolgt ist.

Darüber hinaus war sich die ### über die zentrale Bedeutung der Bescheinigung gerade für die Einwerbung von Beteiligungskapital bei Anlegern im Klaren. Denn die Bescheinigung macht - entsprechend dieser Zielrichtung - insgesamt den Eindruck eines förmlichen, anerkannten spezifischen Grundsätzen folgenden, an objektivierten Maßstäben orientierten Prüfungsprozesses (so die treffende Formulierung des LG Nürnberg im Urteil vom 11.11.2016, 10 O 2218/16, S. 17, lit. aa) durch eine fachkundige Person.

### c) Sperrwirkung

Ohne dass es entscheidend darauf ankommt sei angemerkt, dass bereits die Annahme lediglich einer wissentlichen Pflichtverletzung zu einem Leistungsausschluss auch hinsichtlich weiterer (möglicherweise nicht wissentlicher) Pflichtverletzungen führt, soweit es - wie hier - um die Verursachung desselben Schadens geht (vgl. BGH, Beschluss vom 27.5.2015, IV ZR 322/14, juris).

### 3) Prospekthaftung

Soweit die Klägerseite in der Klageschrift fehlerhafte Prospektangaben behauptet, bestand seitens der ### als Mittelverwendungskontrolleurin diesbezüglich weder eine Aufklärungspflicht noch hat sie sonst für etwaige fehlerhafte Prospektangaben einzustehen. Denn dass die ### für die Anleger im Hinblick auf die von der Klägerseite gerügten Prospektangaben einen besonderen zusätzlichen Vertrauenstatbestand geschaffen hat (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 19.11.2009, III ZR 109/08, juris Rn. 13 f. m.w.N.) ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91; 709 ZPO.